

## Synopse

### Revision Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 172.800 | **211.000**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<b>I.</b>
	Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:
	<p><b>Art. 11a</b> Elektronische Dokumente</p> <p><sup>1</sup> Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist kantonalrechtlich der Unterschrift gleichgestellt, vorbehältlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Im Verkehr mit Behörden und amtlichen Stellen kann für elektronische Dokumente anstelle der Signatur als weiterer Ersatz der Unterschrift eine elektronische Bestätigung vorgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die Herkunft und Integrität von elektronischem Dokument und Bestätigung jederzeit nachgewiesen werden können.</p> <p><sup>3</sup> Behörden und amtliche Stellen können Adressaten mit deren Einverständnis statt physischer Dokumente elektronische Dokumente zustellen. Anstelle von physischen Unterschriften werden gleichgestellte elektronische Signaturen verwendet.</p>

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<p><sup>4</sup> Für elektronische amtliche Zugänge, elektronische Benutzerkonti oder elektronische Behördenportale kann die Authentisierung mittels elektronischer Identifikatoren zugelassen werden. Der Grosse Rat regelt den Betrieb und die Verfahren für die Zugänge, Benutzerkonti oder Behördenportale.</p>
<p><b>Art. 99</b> Ausführungsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p> <p><sup>3</sup> Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Aufsicht über die Stiftungen, für die elektronische Signatur, Bestätigung, Beurkundung und Beglaubigung sowie für den Umgang mit elektronischen Unterlagen in der Verwaltung regelt die Standeskommission das Erforderliche.</p>
	<b>II.</b>
	Änderung Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) vom 28. April 2019:
<p><b>Art. 5</b> Voraussetzungen für das Bearbeiten</p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dies für den Vollzug von Bundes- oder kantonalem Recht notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten oder ein Profiling sind zulässig, wenn</p> <p>a) dies gesetzlich vorgesehen ist oder für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe erforderlich ist oder</p> <p>b) die betroffene Person die Daten bereits selber allgemein zugänglich gemacht hat oder</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
<p>c) die betroffene Person in die Bearbeitung eingewilligt hat oder die Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann, die Bearbeitung aber in ihrem Interesse liegt.</p> <p><sup>3</sup> Das verantwortliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.</p> <p><sup>4</sup> Personendaten müssen richtig sowie zur Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sein. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden.</p>	<p><sup>2a</sup> Das Recht nach Abs. 1 und 2 umschliesst Vor- und Nachbereitungsarbeiten durch dafür bezeichnete Personen oder Stellen, insbesondere die Entgegennahme von Daten, das Öffnen von Briefen, das Scannen von Unterlagen, die Weiterleitung von Daten an die zuständigen Organe oder die geordnete Ablage von Daten.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.